



Gewässerordnung

1.) Grundsätzliches zur Beachtung:

Jedes Mitglied hat sich mit den gesetzlichen Bestimmungen wie Landesfischereiverordnung (BW und Bayern), Waldgesetz (BW und Bayern) sowie Tier-, Umwelt- und Naturschutzbestimmungen (BW und Bayern) genau vertraut zu machen. Diese sind neben der Satzung und der Gewässerordnung des Vereins strikt einzuhalten und zu befolgen. Der Erlaubnisschein und diese Gewässerordnung sind beim Angeln stets mitzuführen.

Die gefangenen Fische müssen sofort nach dem Versorgen in die Fangliste eingetragen werden. Erst danach darf die Angel neu ausgelegt werden. Das Trophäenfischen, auch das als „Catch & Release“ bekannte Fangen von Fischen, die das Mindestmaß überschreiten, also reines „Spaßangeln“, mit der Absicht den gefangenen Fisch anschließend wieder freizulassen, verstößt gegen das Tierschutzgesetz und ist verboten. Zuwiderhandlungen werden unnachsichtig verfolgt. Mäßige Fische außerhalb der Schonzeit dürfen nicht zurückgesetzt werden.

Das Fischen mit lebenden Köderfischen ist verboten!

Das Eisfischen und das Angeln vom Boot aus oder anderen Gefährten ist nicht erlaubt. Köder dürfen nur mit der Angel ausgebracht werden. Abriss- / Abspannmontagen sind verboten. Das Ausbringen von Anfütterungsmaterial mittels Booten, ferngesteuerten Wasser- oder Luftfahrzeugen oder schlichtes Hineinwaten hierzu ist nicht gestattet. Die gekennzeichneten Röhricht Zonen (Naturschutzgebiete/Schon- und Schutzgebiete) dürfen nicht betreten und beangelt werden.

Dazu zählt auch das „Reinwerfen“ in das Schongebiet.

Die Nachtruhe ist an den Gewässern ab 22.00 Uhr einzuhalten.

2.) Angelplatz und Sauberkeit:

Jeder Angler hat auf peinlichste Sauberkeit an den Gewässern zu achten! Sowohl während des Angelns wie auch danach. Jeglicher Abfall **muss** mit nach Hause genommen werden. Fischinnereien und tote Fische dürfen nicht ins Wasser oder ans Ufer geworfen werden (Übertragung von Parasiten und Fischkrankheiten). Um Fischkrankheiten zu vermeiden ist jedes wilde Einsetzen von Fischen in die Gewässer verboten.

3.) Feuer:

Nach dem Waldgesetz darf in einem Wald oder in einer Entfernung von weniger als 100m davon:

- ▶ keine offene Feuerstätte (Feuerstelle, Kohlegrill, u.ä.) errichtet oder betrieben werden,
- ▶ kein offenes Licht angezündet oder betrieben werden,
- ▶ keine brennenden oder glimmenden Sachen weggeworfen oder sonst damit unvorsichtig gehandelt werden.
- ▶ Im Wald darf in der Zeit vom 01.März bis 31.Oktober nicht geraucht werden (auch nicht am Angelplatz).

Seite 1 von

4.) Privatwege/Damm am Walkweiher:

Zur Ausübung der Fischerei dürfen keine Privatwege und Grundstücke mit Fahrzeugen befahren werden. Dies gilt auch dann wenn der Eigentümer es ausdrücklich erlauben würde.

Ausnahme Walkweiher:

- Waldweg beim FKK Gelände
- Schwaighauser Bucht zum zügigen Be- und Entladen

Der Damm am Walkweiher darf ab der großen Eiche nicht mit Fahrzeugen befahren werden. Auf dem Damm darf nicht gezeltet werden da er für Anlieger frei befahrbar sein muss. (s. hierzu Skizze in der Anlage)

5.) Gäste/Kinder:

Mitgebrachte Personen und Kinder sind so anzuhalten und zu beaufsichtigen, dass andere Angler nicht belästigt werden. Auch für die Gäste gelten die aufgeführten Punkte dieser Gewässerordnung.

6.) Hunde:

Mitgebrachte Hunde sind stets an der Leine zu führen. Andere Angler oder auch fremde Personen wie z.B. Spaziergänger dürfen durch sie nicht belästigt werden. Ihre Hinterlassenschaften sind unverzüglich zu entsorgen!

7.) Kontrolle:

Jedes Mitglied sowie der Verpächter ist kontrollberechtigt und hat darüber zu wachen, dass die Gewässerordnung, Bestimmungen der Erlaubnisscheine und die jeweiligen Landesgesetze eingehalten werden. Jahresfischereischein, Fangliste, gefangene Fische, Angelausrüstung, Angelgepäck, und der Kofferraum des Fahrzeuges dürfen überprüft werden.

8.) Gastkarten:

Jedes Mitglied kann zehn Tagesgastkarten erwerben. Jugendliche sowie Halbes Limit Mitglieder können fünf Tagesgastkarten erwerben. Gäste dürfen nur in Begleitung mit dem Mitglied das die Tagesgastkarte erworben hat an dem Vereinsgewässer unter Beachtung dieser Gewässerordnung angeln. Jedes Mitglied ist für seinen Gastangler verantwortlich. Die Gastkarten sind mit korrekter Fangliste unverzüglich an die Ausgabestelle zurück zu geben.

Ausgabestelle: Auenwalder Futter und Gartenmarkt
Im Anwänder 15,
71549 Auenwald

Ausgabe und Rücknahme nur zu den Öffnungszeiten!!!

Mo – Fr 09:00 bis 18:30 und Sa 09:00 bis 14:00

9.) Verstöße:

Verstöße gegen diese Gewässerordnung können zum Entzug des Erlaubnisscheins oder zu einer Vereinsstrafe führen. Bei einem schweren Verstoß kann das Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Entscheidung darüber liegt beim Gesamtvorstand des Vereins.

10.) Haftung:

Der Anglerverein Backnang und Umgebung e.V. haftet gegenüber dem Inhaber des Erlaubnisscheines oder einer Tagesgastkarte **nicht** für Schäden die bei der Ausübung der Fischerei entstehen. Mit der Entgegennahme des Erlaubnisscheins/Tagesgastkarte verzichtet der Inhaber ausdrücklich auf etwaige Ansprüche gegen den Anglerverein Backnang und Umgebung e.V.

11.) Kartenabgabe:

Der Erlaubnisschein und die ausgewertete Fangliste sind beim 1. oder 2. Vorsitzenden bis spätestens **15. Februar** des laufenden Jahres abzugeben. Die Erlaubnisscheine können zudem bei den Abgabestellen die im Terminplan aufgeführt sind abgegeben werden.

Wer diese zu spät abgibt bezahlt 30,- € an die Vereinskasse. Für das nicht aufaddieren der Fangliste sind 10,- € an die Vereinskasse zu zahlen.

12.) Gewässersperren:

Siehe Terminplan

13.) Notstromaggregate:

An sämtlichen Gewässern ist der Betrieb von Notstromaggregaten nicht erlaubt. Ausnahmen sind Veranstaltungen des Vereins.

14.) Fangliste Bestimmungen:

Den Bestimmungen auf der Rückseite der Fangliste des jeweiligen Gewässers sind zu beachten und strikt einzuhalten.

Vor dem Fischen ist das Datum an dem entsprechenden Gewässer auf dem Blatt „Begehungen“ einzutragen.

Einzelne Gewässer dürfen pro Angeljahr nicht mehr als 40 mal befischt werden. Alle Vereinsgewässer zusammen dürfen pro Angeljahr insgesamt 60 mal befischt werden.

15.) Ausbruch Tierseuche IHN im Lautertal

in einem Aquakulturbetrieb in der Gemeinde Sulzbach wurde die anzeigepflichtige Tierseuche IHN (Infektiöse Hämato-poetische Nekrose) festgestellt. Die IHN tritt vor allem bei forellenartigen Fischen auf. Verluste sind hauptsächlich bei Jungfischen und Fischbrut zu beobachten. Größere Fische zeigen meist einen chronischen Krankheitsverlauf.

Typische Symptome bei einer Infektion sind: Teilnahmslosigkeit, Absondern vom Schwarm, Glotzaugen und Dunkelfärbung. Beim Ausnehmen der Fische finden sich einzelne kommaförmige Blutungen in der Muskulatur (z.B. Abb. 6

https://tierseucheninfo.niedersachsen.de/anzeigepflichtige_tierseuchen/fischseuchen/fischseuchen-21704.html). Außerdem kann es zu blutigen Flüssigkeiten in der Leibeshöhle kommen. Kiemen und Leber erscheinen zudem blass.

Die IHN kann direkt über Fische aber auch indirekt über verseuchte Geräte wie z.B. Kescher, Angelgerät, Gummistiefel, Wathosen, Personen, Wasser, Tiere etc. übertragen werden.

Unser Vereinsgewässer Lauter liegt im vom Veterinäramt definierten Überwachungsgebiet!

Entsprechend ergeben sich einige Verhaltensregeln, die beim Fischen in der Lauter ab sofort befolgt werden müssen:

Es darf nur Gerät verwendet werden, das vor einer Begehung ausreichend gereinigt, getrocknet und desinfiziert wurde. Es wird außerdem empfohlen, die Angelgeräte strikt nach Einsatzbereich zu trennen. Jedes Mitglied, das an der Lauter fischt, ist dazu verpflichtet sich eigenständig über die IHN zu informieren.

Wird ein Fisch mit IHN Erkrankung gefangen, ist dies außerdem meldepflichtig.

Auf der ersten Seite eures Erlaubnisscheins finden sich dazu entsprechende Kontaktdaten der Gewässerwarte.

Diese Gewässerordnung ist bis zur nächsten Änderung gültig!

Sportkamerad!!!

Dein Recht ist es Anteil zu haben an dem großen Schatz den unsere Fischgewässer bergen.

Deine Pflicht ist es diesen Hort zu schützen, zu hegen und zu pflegen.

Sei allen ein Vorbild in Deiner Liebe zur Natur und beweise sie in der Achtung vor Ihren Geschöpfen.

gez. Alexander Schaal 1.Vorstand

Stand 18.02.2021

Seite 3 von 4

Anlage zur Gewässerordnung:

Die schraffierten Flächen / Zonen am Walkweiher sind Naturschutzgebiete/Schon- und Schutzgebiete und dürfen nicht betreten oder beangelt werden. Dazu zählt auch das „Reinwerfen“ in das Schongebiet.

